



Der Stadtrat an den Gemeinderat

1. Juli 2026

GR Nr. 2026/175

Dringliche Motion von Marco Denoth, Brigitte Fürer und Karen Hug betreffend breitere fachliche Zusammensetzung des Baukollegiums und Beachtung der Corporate Governance, Änderung der Geschäftsordnung, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. April 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Marco Denoth (SP), Brigitte Fürer (Grüne) und Karen Hug (AL) folgende Motion, GR Nr. 2026/175, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Baukollegiums dahingehend zu ändern, dass dieses fachlich breiter abgestützt und um zusätzliche Fachexpert:innen ausserhalb der Bereiche Städtebau, Architektur, Denkmalpflege und Freiraumgestaltung erweitert werden kann. Insbesondere sollen Fachpersonen aus der sozialräumlichen, ökologischen Stadt- und Raumentwicklung, dem Gemeinwesen sowie aus weiteren relevanten Disziplinen Einsitz in das Gremium nehmen können.

Zu diesem Zweck soll das Gremium erweitert und die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden. Dabei ist der Corporate Governance besondere Beachtung zu schenken. Massgebend soll insbesondere das in der Geschäftsordnung der Denkmalpflegekommission verankerte Prinzip sein, wonach stimmberechtigt nur externe Fachpersonen sind und nicht städtische Mitarbeitende in der Linie.

Zudem ist zu prüfen, ob mit der Wahl der Mitglieder für die neue Legislatur zuzuwarten ist oder ob diese vorerst nur befristet auf ein Jahr erfolgen soll.

Begründung

Das Baukollegium prägt zentrale Fragen der Stadtentwicklung. Umso problematischer ist es, dass in diesem Gremium bis heute vor allem die Verwaltung und klassische Planungsdisziplinen dominieren. Perspektiven aus der sozialräumlichen, ökologischen (insbesondere Netto-Null) Stadt- und Raumentwicklung, dem Gemeinwesen sind hingegen kaum vertreten. Gerade mit Blick auf Verdichtung, grosse Arealentwicklungen und die Zukunft der Zürcher Quartiere ist dies nicht mehr zeitgemäss.

Stadtentwicklung ist nicht nur eine Frage von Form und Gestaltung. Sie betrifft ebenso Wohnqualität, soziale Durchmischung, Nutzbarkeit, Nachbarschaften und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wenn diese Perspektiven im Baukollegium keinen festen Platz haben, fehlt ein wesentlicher Teil jener Realität, die das Gremium mit seinen Empfehlungen mitprägt. Frei nach dem US-amerikanischen Architekten Louis Sullivan gilt auch hier: Form follows function.

Erforderlich ist deshalb nicht nur eine Erweiterung des Gremiums, sondern auch eine saubere Corporate Governance. Massgebend soll dabei das Prinzip sein, das in der Denkmalpflegekommission bereits gilt: Stimmberechtigt sind externe Fachpersonen, nicht städtische Mitarbeitende in der Linie sowie Stadträt:innen. Dies stärkt die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Gremiums.

Es wäre falsch, die bisherige Konstruktion nun für eine weitere Legislatur einfach zu zementieren. Zunächst braucht es die überfällige Öffnung und eine klare Neuordnung. Deshalb ist es richtig, mit den Wahlen zuzuwarten oder diese vorerst auf ein Jahr zu befristen.

Die Motion wurde am 27. Mai 2026 für dringlich erklärt.



2/3

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR). Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung (Art. 127 Abs. 3 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen und beantragt die Entgegennahme als Postulat:

Gemäss § 48 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG, LS 131.1) bestimmt der Stadtrat abschliessend die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. Der Stadtrat ist zudem abschliessend zuständig, beratende Kommissionen einzusetzen (§ 46 GG). Gestützt auf Art. 14 Reglement über die Geschäftserledigung des Stadtrats (RGE, AS 172.100) kann der Stadtrat für die Vorberatung und Begutachtung bestimmter Geschäfte beratende Kommissionen bilden. Das Baukollegium der Stadt Zürich stellt eine solche Kommission dar. Für die Geschäftsordnung und Zusammensetzung des Baukollegiums ist somit allein der Stadtrat zuständig. Die vorliegende Forderung ist daher nicht motionabel, da sie nicht im Zuständigkeitsbereich von Gemeinderat oder Gemeinde bzw. der Stimmberechtigten liegt.

Entsprechend wird der Antrag auf Ablehnung der Motion und Entgegennahme als Postulat gestellt.

Der Stadtrat kann die Hinweise der Motionäre bezüglich des Stimmrechts und der Zusammensetzung des Baukollegiums grundsätzlich nachvollziehen und hat bereits einige Massnahmen für die Legislatur 2026–2030 geprüft, inklusive einer dafür allenfalls notwendigen Anpassung der Geschäftsordnung. Eine solche Anpassung kann jedoch auch unterjährig im Laufe der neuen Legislatur erfolgen.

Eingangs gilt festzuhalten, dass die Aufgaben des Baukollegiums in der entsprechenden Geschäftsordnung definiert sind. Unter Art. 7 ist festgehalten: «Das Baukollegium berät den Stadtrat und die Baubewilligungsbehörde (Bausektion) in Fragen des Städtebaus und der Architektur und gibt entsprechende Empfehlungen ab.» sowie «Das Baukollegium nimmt zu Bau- und Planungsvorhaben sowie zu städtebaulichen Konzepten und Leitbildern Stellung, wenn ihre Bedeutung es erfordert oder wenn sie zu grundsätzlichen Fragen Anlass geben.» Bei den Rückmeldungen des Baukollegiums handelt es sich nicht um Entscheide, sondern um Empfehlungen zu Projekten mit erhöhten gestalterischen Anforderungen gemäss § 71 PBG beziehungsweise § 284 PBG, die in der Folge auch Bestandteil der städtebaulichen und architektonischen Beurteilung im Baubewilligungsverfahren sind.

Eine thematisch integrale und breite Behandlung der Geschäfte im Baukollegium wird bereits heute durch die Vornotizen und Mitberichte der städtischen Fachstellen zu den Themen «Bau-recht», «Grün- und Freiräume», «Stadt- und Verkehrsräume» sowie «Sozialräumliches Monitoring» möglichst unterstützt und gewährleistet.



3/3

Nach diesen einleitenden Bemerkungen äussert sich der Stadtrat zu den konkreten Forderungen der Motionäre wie folgt:

Zusammensetzung des Baukollegiums

Bei der Zusammensetzung des Baukollegiums wird unabhängig von den Forderungen gemäss Motion auf ein möglichst breites Erfahrungsprofil der Mitglieder geachtet. Für die Legislatur 2026–2030 hat man neben den Kerndisziplinen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur insbesondere darauf geachtet, dass auch Expertinnen und Experten vorgeschlagen werden, die zusätzlich eine ausgewiesene Expertise und Erfahrung in den Bereichen Raumentwicklung, preisgünstigem Wohnungsbau oder auch Ökologie aufweisen.

Das Anliegen einer Erweiterung um eine zusätzliche Fachperson explizit aus dem Bereich Sozialraum anerkennt der Stadtrat und prüft die entsprechende Ergänzung, inklusive der formell notwendigen Anpassung der Geschäftsordnung im Laufe dieser Legislatur.

Bestimmung der stimmberechtigten Mitglieder

Der Entfall der Stimmberechtigung für Mitglieder der Verwaltung («städtische Mitarbeitende in der Linie») sowie Stadträtinnen und Stadträte ist grundsätzlich umsetzbar und wird geprüft. Formell ist hierfür eine Anpassung der Geschäftsordnung notwendig. Jedoch war in den letzten Jahren nie eine Abstimmung erforderlich. Die Empfehlungen erfolgten immer im breiten Konsens.

Wahl der neu zu wählenden Mitglieder befristet auf ein Jahr

Eine Anpassung der Geschäftsordnung und damit die Hinzunahme weiterer Fachpersonen und die Umsetzung eines angepassten Stimmrechts ist jederzeit und unabhängig von der anstehenden Neubestellung möglich. Eine befristete Wahl der neuen Mitglieder ist somit nicht notwendig und zweckmässig. Zudem würde eine solch kurze Befristung die notwendige Kontinuität bei der Behandlung und Beurteilung von Geschäften, die mehrfach im Baukollegium behandelt werden, nicht sicherstellen können.

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Raphael Golta

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter